

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien niedergesetzt worden ist

Autor(en): **Escher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sitzungen entlassen. Hüssi folgt Fierz und unterstützt ihn durch das Beispiel der ehedorigen kleinen Kantone. Custer spricht wider Secretan und unterstützt Fierz und Hüssi. Hubers Antrag wird angenommen und der Commission 8 Tag Zeit bestimmt.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt aus Aufforderung der Stat Olten an, daß ihre Brücke im Krieg gegen die Franken abgebrannt wurde, und 13000 fl. Wiederaufbauungskosten veranlaßt habe; es fragt also, wer der Stadt Olten diese Kosten ersetzen soll, oder ob sie ersetzt werden müssen. Secretan bemerkt, daß eine Commission hierüber statt habe, und will daher diese Bottschaft derselben zuweisen. Käf erinnert an die langwierigen Berathungen, die die abgebrannte Brücke von Büren veranlaßt habe, und daß nun der Gegenstand in ewiger Vertagung liege, er will also, daß man erst über die Entschädigungsart sich berathe, sonst entstehe auch über diese Brücke ewige Vertagung. Zimmermann beharret auf Secretans Antrag und beruft sich auf das Protokoll in Rücksicht des Auftrags, den die Commission hierüber habe. Huber folgt Zimmermann, behauptet aber der Fall dieser beiden Brücken sey ganz verschieden, weil diese Brücke von einem Berner Officier ohne Befehl abgebrannt wurde. Hüssi will aus der Staatskasse 10 p. C. an den Schaden geben, und für den Rest des Schadens die Stadt Olten den Beschädigter vor den gewohnten Gerichten suchen lassen. Der Gegenstand wird der schon hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Capani erneuert wieder einmal seine Motion, die alten Regierungsglieder auf eine gewisse Zeit von allen Aemtern auszuschließen, und will hierüber eine Commission niedersetzen, weil man dem Volk endlich einmal zeigen müsse, daß wenn die Räte schon, wie man es demselben angiebt, nur aus Aerzten, Advokaten und Bauern bestehen, die Regierung doch sehr gut besetzt ist; er begehre dieses aus Vaterlandsliebe und fürchte sich nicht vor der wohlverdienten Rache der Oligarchie! Legler fodert Tagesordnung und wundert sich, daß man immer wieder mit solchen rachsüchtigen Motionen aufrette, statt dem 14. §. der Konstitution zufolge, Bruderliebe zu pflanzen; außerdem sey das Volk souverain und könne folglich seine Wahlen treffen wie es ihm beliebe, ohne daß wir das Recht haben, dieselben einzuschränken. Huber glaubt, wir seyen mit dem gleichen patriotischen Geist, der uns jetzt beseele, schon mehreremale hierüber zur Tagesordnung geschritten, und sollen daher auch jetzt wieder über diese unschicklich angebrachte Motion zur Tagesordnung gehen. Ehrmann fragt, ob denn nicht alle Schweizerbürger, Schweizer seyen, und alle jetzt den Bürgereid leisten müssen? Da Niemand, besonders keine Klassen von Bürgern von diesen Rechten ausgeschlossen sind, so fodert er Tagesordnung. Capani beharret. Zimmermann fodert Tagesordnung. Bourgois unterstützt Capani. Huber beharret auf der Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Detray erinnert, daß den 4 Mai eine neue Freiburger Kantonsmünze der Versammlung vorgezeigt, und dem Direktorium zu gehöriger Untersuchung zugesandt wurde: Er begehrt also, daß das Direktorium eingeladen werde, endlich einmal Nachricht hierüber mitzutheilen. Carmintraan folgt, weil er versichert ist, daß die Antwort völlig befriedigend seyn werde. Die Einladung an das Direktorium wird beschlossen. (Die Fortsetzung im 121 Stück.)

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien niedergesetzt worden ist.

Bürger Volksstellvertreter!

So unbedeutend der bisher in Helvetien getriebene Bergbau auch seyn mag, so glaubte doch die Kommission, welche Sie zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedersetzten, um so mehr denselben in reife und höchst sorgfältige Berathung nehmen zu müssen, da sie allererst überzeugt ist, daß dieser Zweig des National-Reichtums und besonders der National-Unabhängigkeit in unserm Vaterlande einer wichtigen Ausdehnung fähig ist, und weil die Grundsätze welche die Gesetzgeber bei Bestimmung der Gesetze über diesen Gegenstand leiten sollen, von den ausgedehntesten Folgen sind, indem Sie die wichtige Gränzlinie bestimmen sollen, welche zwischen Nationalgut und Privateigenthum gezogen werden muß. Eben dieser letztern Bestimmung wegen, die nicht nur auf Bergbau sondern auch in Rücksicht der übrigen Zweige der öffentlichen Oekonomie Einfluß haben, glaubte die Kommission diese Grundsätze im Allgemeinen entwickeln zu müssen, um dadurch Ihre gegenwärtiges Gutachten zu rechtfertigen und in seiner vollen Anwendung zu zeigen.

Um nun diesen Endzweck desto eher erreichen zu können, nimmt die Kommission die Freiheit, die Entwicklung dieser Grundsätze in den Vorbericht des Gesetzes Vorschlages selbst zu bringen, und schlägt daher folgende Bottschaft an den Senat vor.

An den Senat.

Auf beiliegende Einladung des Vollziehungsdirektoriums hat der große Rath folgendes in Erwägung gezogen. So sehr auch in den neuern Zeiten die Wissenschaft der öffentlichen Oekonomie, oder des Cameralwesens ausgedehnt und verbessert worden ist, so glaubt doch der große Rath der helvetischen Republik sich an keines der neuern Systeme über diese Gegenstände ausschließend halten zu dürfen, sondern verpflichtet zu seyn, mit der sorgfältigsten Berathung der Eigenthümlichkeiten des Landes, nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts, mit beständiger Hinsicht auf das Wohl der ganzen Republik handeln zu müssen, und daher setzt er sich selbst in Rücksicht auf alle ähnliche Gegenstände folgende allgemeine Grundsätze fest, die er bei Entwerfung dieses Dekrets Vorschlages schon zu befolgen sich verpflichtet fühlt. —

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und zwanzigstes Stück.

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung etc.

(Fortsetzung.)

Der allgemeinste Grundsatz von welchem bei ähnlichen Untersuchungen ausgegangen werden muß ist wohl dieser: Die Freiheit eines Volks besteht darin; daß der Bürger soviel von der natürlichen Freiheit behält als dem allgemeinen Besten der ganzen Staatsgesellschaft nicht entgegen ist. Wenn nun dieser Grundsatz auf die öffentliche Oekonomie angewandt wird, so darf doch wohl daraus dieser Hauptsatz derselben abgeleitet werden: daß solche Gegenstände die sich innert den Grenzen eines Staates befinden, davon zweckmäßige Benutzung dem Wohl der ganzen Staatsgesellschaft unentbehrlich ist, deren Benutzung als Privateigenthum, niemahls mit der erforderlichen Hinsicht auf die dem ganzen Staate nothwendige Zweckmäßigkeit erzielt werden kann; — daß solche Gegenstände, die sich in diesem doppelten Falle befinden, als Staatsgut betrachtet, und im Namen der ganzen Staatsgesellschaft zu ihrer allgemeinsten Benutzung von der Regierung, oder unter ihrer unmittelbaren Leitung sollen betrieben werden. Wird dieser Grundsatz nicht als oberstes Gesetz der öffentlichen Oekonomie aufgestellt und geheiligt, so ist es ohne weit hergeholte Beweise einleuchtend, daß dieser Zweck der Angelegenheiten einer ganzen Staatsgesellschaft niemals in denjenigen Zustand sich erheben kann, in welchem er der ganzen Nation den größten Vortheil bringt, denn es ist hierbei wohl zu bemerken, daß sich in diesem Fall alle diejenigen Gegenstände niemahls befinden können, welche durch freie Konkurrenz den größten Grad der Vollkommenheit ihrer Benutzung zu erreichen im Stande sind, eben so wenig als solche, wo die Gesetzgebung durch allgemeine bestimmte Gesetze, deren Ausführung der vollziehenden Gewalt leicht möglich ist, den dem allgemeinen Nutzen des Staats, zweckmäßigsten Gang der Benutzung vorzuschreiben und zu leiten im Stande ist: denn in diesen beiden Fällen erfordert das Wohl des Staats keineswegs, daß die Regierung diese Gegenstände selbst auf sich nehme und betreibe, weil die Privatbenutzung mit dem allgemeinen Besten nicht im Widerspruche sich befindet. Dieser Grundsatz also in seine wahren und deutlichen Schranken zurückgesetzt, kann durchaus nie der Freiheit des Bürgers einen Eintrag thun, als da wo das Wohl des Staat-

tes, also der Vortheil der ganzen Staatsgesellschaft es unentbehrlich erheischt, und in diesem Falle ist einleuchtend, daß der Staat denjenigen seiner Mitglieder, die durch die Anwendung dieses Grundsatzes an ihren positiven Rechten gekränkt werden, die vollste Entschädigung schuldig ist.

Dieser Grundsatz der Einschränkung des Einzelnen zum Vortheil des Ganzen, ist übrigens in der helvetischen Gesetzgebung, und zwar bei einer nicht ganz auffallend einleuchtenden Nothwendigkeit, nemlich beim Salzhandel schon angewendet worden, und bedarf daher keiner weiteren Entwicklung, besonders da er sich bei dem vorliegenden Gegenstand, dem Bergbau in seiner unentbehrlichsten und vortheilhaftesten, also auch einleuchtendsten Nothwendigkeit zeigt. Vermittelt des Bergbaus sollen diejenigen der menschlichen Gesellschaft nützlichen Mineralien, welche im Schooße der Erde verborgen liegen, zu ihrer möglichen Benutzung herausgefördert werden.

Diese Mineralien kommen entweder als Gebirgsschichten in anhaltenden mit dem Gebirge selbst fortstrichenden Lagern, oder als allgemeine Gebirgsart, oder aber in die Gebirge mannigfaltig durchkreuzenden, oft abändernden und unterbrochnen Gängen vor: in allen diesen Fällen ist einleuchtend, daß die vollständigste Benutzung derselben durchaus nicht durch einzelne abgeforderte Arbeiten, sondern durch einen allgemein regelmäßigen Bau bewirkt werden muß: hätte also jeder Eigenthümer das Recht, die unter seinem Grund und Boden bis in alle Tiefen sich befindende Mineralien als ausschließendes Eigenthum anzusehen, und selbst nach freier Willkühr zu benutzen, so ist offenbar, daß niemals keine allgemeine regelmäßige Gewinnung dieser Mineralien statt haben könnte, welches eben so viel heißt, als sie werden gar nicht gewonnen werden können, und der Staat wird die in seinem Schooße vergrabenen Naturprodukte und Nationalreichthümer auf ewige Zeiten entbehren müssen.

Diese Folge von Wahrheiten ist so einleuchtend und unverkennbar, daß auch diejenigen sie einsahen, welche das unbedingteste Eigenthum dem Eigenthümer der Oberfläche, bis in alle Tiefen gestatten wollten, und dadurch veranlaßt wurden Gesetze vorzuschlagen, die dem Eigenthümer der Oberfläche weit drückender sind, als die Aufstellung des Grundsatzes, daß alle Mineralien, die im Schooße der Erde verborgen liegen, als Eigenthum der ganzen Staatsgesellschaft betrachtet werden sollen; denn es ist klar, daß hierdurch der Grundeigenthümer der Oberfläche eines Mineralien haltenden Landes an seiner bisherigen Benutzung der Oberfläche nichts verliert, indem

der Staat natürlicherweise wann er diese Oberfläche zur Förderung der Mineralien bedarf dieselbe in ihrem vollen Werthe dem Eigenthümer ersetzen soll, so daß dieser nicht zu Schaden kommt, da hingegen bey nicht Aufstellung dieses Eigenthumsrechts des Staats auf die im Schooße der Erde verborgnen Mineralien, entweder diese ganz unbenutzt bleiben, oder aber der Eigenthümer der Oberfläche des Bodens zu einem planmäßigen Bergbau gezwungen werden müßte, dessen Erfolg für seinen Privatvortheil höchst ungewiß und gefährlich seyn könnte; denn an ganz freie Anwendung des Bergbaues jedes einzelnen Eigenthümers auf seinem eignen Grund und Boden ist, bei einiger Kenntniß dieses wichtigen Industriezweiges, nicht zu denken.

Also sind in dieser Rücksicht nur drei Fälle möglich: Entweder muß der Staat auf jeden zweckmäßigen Bergbau Verzicht thun und in einer traurigen Abhängigkeit von seinen Nachbarn in Rücksicht aller mineralischen Bedürfnisse stehen, einer Abhängigkeit, die ihn immer der Willkühr seiner Nachbarn aussetzt und ihm eine Selbstständigkeit raubt, welche erster Zweck jeder vernünftigen Politik seyn soll; oder aber der Staat muß jeden Grundeigenthümer verpflichten die unter der Oberfläche seines Grund und Bodens verborgen liegenden Mineralien nach einem ihm vorgeschriebenen allgemeinen Plan selbst zu bearbeiten; oder aber der Staat erklärt alle im Schooße der Erde befindlichen Mineralien als Nationaleigenthum, und gewinnt dieselben dem Staatsbedürfnisse gemäß nach den allgemeinsten und vollständigsten Plänen.

Die Schwierigkeit, die Grundeigenthümer selbst zu planmäßigem Bergbau zu verpflichten, besonders in Rücksicht der nöthigen Vorarbeiten, als Versuchsbau, Förderungsanstalten und alle jene ausgedehnten Vorbereitungen zu zweckmäßiger Bebauung einer nutzbaren Mineralienrevier, muß jedermann, der den Bergbau nur einigermaßen kennt, so einleuchten, daß er selbst vor dem Gedanken der Gefahr zittert, welcher jeder Grundeigenthümer ausgesetzt seyn könnte, wenn er zu solchen Unternehmungen verpflichtet würde: werden aber noch gar zu diesen Schwierigkeiten die Vortheile hinzugerechnet, die daraus entstehen, wenn der Staat sich jeden Bergbau selbst zuweignet, und dadurch die ganze Staatsgesellschaft in den Fall setzt, von den Nationalschatzen die die gütige Mutter Natur in den Schooße der Erde verbarg, den zweckmäßigsten und vollsten Gebrauch zu machen, so wird man nicht lange zögern können, den letzten Fall anzunehmen, und also alle in der Erde liegenden Mineralien als Nationalgut zu erklären, und deren Gewinnung der Leitung der Regierung zu übergeben.

Mit Recht mögen in despotischen Staaten die Bürger traurig auf solche Regalien des Herrschers der Nation hinsehen, und jede Fortsetzung und Ausdehnung derselben bekümmert betrachten, weil da der Despot der Staatsgesellschaft sich alle diese National-

schätze als Privateigenthum zuweignet, und sich dadurch immer mehr unabhängig vom Nationalwillen machen, und zugleich besser in den Stand setzen kann, die Staatsgesellschaft zu unterdrücken. Aber wie froh und heiter ist hingegen in Republiken die Ansicht der Bürger bei Festsetzung solcher Regalien, oder bei dieser Bestimmung des Nationalguts? denn hier sieht der Bürger das was unbenutzt, oder schlecht benutzt ward, zum Vortheil der ganzen Staatsgesellschaft, deren Mitglied er ist, benutzen, er weiß, daß das Ganze der Nation, also auch jeder einzelne Bürger derselben keinen bessern Vortheil aus solchen Gegenständen des Nationalguts ziehen kann, als wenn sie als Staatsgut erklärt werden. Mit ruhiger Zuversicht anvertraut er also die Benutzung der Nationaleigenthümer der Regierung seines Vaterlandes; denn nun besteht diese aus seinen Mitbürgern, die er selbst zur Führung des Staats erwählt hat; nun ist er überzeugt, daß der Nationalreichtum nicht mehr zur allmählichen Unterdrückung der Nationalfreiheit angewandt werden kann; denn würde auch einst ein herrschsüchtiger unter der Maske des Patriotismus zu Verwaltung des Staats aufgerufen, so läßt ihn die Verfassung nur wenige Zeit an seiner Stelle, und er muß selbst wieder in die Volksklasse zurück treten, die er gerne unterdrückt hätte, wenn sie nicht durch so unverletzliche Hindernisse geschützt wäre. Freudig also wird der ächte Republikaner die Summe des Nationalreichtums vermehren, weil er dadurch für sich und seine Mitbürger eine wesentliche Erleichterung in den Staatslasten erblickt, und sein Vaterland unabhängiger und blühender werden sieht; und gerne wird jeder zu diesem Endzweck ein Recht aufopfern, das er höchst wahrscheinlich nie auszuüben in Fall gekommen wäre, und dessen allfällige Ausübung ihn den gefährlichsten und schwierigsten Unternehmungen ausgesetzt hätte!

In Rücksicht der Bestimmung der Grenzen dieses Eigenthumsrechts der Nation auf die Mineralien, sollen dieselben billigermaßen in dem obersten Grundsatz selbst aufgesucht werden, nach welchem die Grenzen zwischen Staats- und Privateigenthum festgesetzt werden sollen. Alle Mineralien, die Gegenstand irgend einer Art von Benutzung werden können, sind entweder Metalle, oder Salze, oder brennbare Mineralien, oder Erden und Steine. Die Metalle sind theils durch ihren inneren Gehalt, theils durch ihren großen Einfluß auf den Reichtum und die Unabhängigkeit einer Nation von so großer Wichtigkeit, und andertheils ist ihr Gewinn so schwierig, und bedarf der ausgedehntesten und mannigfaltigsten Anlagen, daß sie sich ganz unerkennbar unter den Bedingungen befinden, die sie nach obigen Grundsätzen zu Nationaleigenthum qualifiziren.

Die Salze gehören aus ganz ähnlichen Gründen, unter denen der der Nationalunabhängigkeit vielleicht noch auffallender ist, als bei den Metallen, unter die nämliche Bedingung. Die brennbaren Mineralien sind

da, wo sie nicht etwann bloß in einzelnen Nestern, sondern als anhaltende Lager erscheinen, besonders in Helvetien, wo ihre schwachen Lager der sorgfältigsten Gewinnungsart bedürfen, den gleichen Gründen unterworfen, und folglich kann nur etwann in Rücksicht der Erden und Steine eine Ausnahme statt haben, indem sich diese nicht eben so unverkennbar unter den oben festgesetzten Bedingungen befinden. — Erden werden entweder in der Baukunst oder Landwirthschaft, oder in Fabriken und Handwerken gebraucht, ihre Gewinnung ist zwar meist leicht, und bedarf keiner besondern schwierigen Bearbeitung, allein da dieselben an sich selbst sowohl in landwirthschaftlicher als auch in allgemeiner staatsökonomischer Rücksicht von ungemein wichtigem Einfluß auf ganze Reviere, oder auch auf den ganzen Staat werden können, und da ihre mehr, oder mindere Verbreitung und Benutzung größtentheils von ihrer Gewinnungsart herrühren, so erfordert das allgemeine Staatsinteresse ebenfalls, daß dieselben nicht als Privateigenthum zu ganz willkürlicher Benutzung dahingegeben, sondern als Staatseigenthum anerkannt werden; jedoch ist hier einleuchtend, daß dieses Eigenthumsrecht unter so mildernden Bedingungen ausgeübt werden muß, als das Interesse der ganzen Staatsgesellschaft dieses erlaubt.

Steine endlich, welche meist Gegenstand der Baukunst sind, sind ungeachtet ihrer allgemeinen Verbreitung in Helvetien, und ungeachtet ihrer anscheinend leichten Gewinnung doch ein so wesentliches und allgemeines Bedürfnis im Staat, und ihre zweckmäßigste Gewinnungsart für jeden einzelnen Staatsbürger von so grosser Wichtigkeit, daß sowohl das allgemeine Staatsinteresse, als auch besonders das Privatinteresse jedes Bürgers, der im Fall ist davon Gebrauch zu machen, es erfordert, daß diese Gewinnung in der größten Vollkommenheit geschehe, und also nicht der Habucht des Privatinteresses überlassen, sondern die Steinbrüche überhaupt zu Staatsgut gemacht, und nun unter der Leitung des Staats betrieben werden, denn oft werden sonst schlechte Steinbrüche zum Schaden ganzer Reviere betrieben, während dem gute Steinlager unbenutzt bleiben, oder so nachlässig abgebaut werden, daß dadurch die Vortheile, welche die Natur darbietet, schändlich verstümmelt werden.

Mit dieser Anerkennung des Eigenthumsrechts des Staats, auf die im Schooße der Erde verborgenen Mineralien, muß durchaus auch das Recht verbunden werden, diese im vollem Maße benutzen zu können, denn wozu dienen sonst diese so wichtigen Nationalreichtümer, wenn sie nicht aus der Erdrinde herausgeholt, und der Staatsgesellschaft geschenkt würden? Das Wohl des Ganzen erfordert durchaus dieses Recht zu unbedingter Benutzung: folglich muß auch anerkannt werden, daß der Staat gegen die vollste Entschädigung des Werthes, auf alle liegende Gründe

Anspruch machen darf, die ihm zum Bergbau unter irgend einer Rücksicht nothwendig sind, es sey nun zu Versuchbauen, Förderungen, Wasserableitung, oder was es immer sey. Den Staat in irgend einer solchen Rücksicht einschränken wollen, wäre offenbar den Nutzen der ganzen Staatsgesellschaft hindern, und das ganze Vaterland in Verlust und Abhängigkeit setzen.

Ungeachtet dieses ausschließenden Eigenthumsrechts des Staats auf jeden Bergbau, soll dasselbe doch nicht so unbedingt ausgedehnt seyn, daß der Staat selbst verpflichtet werde, allen Bergbau selbst auf eigene Rechnung zu treiben, sondern im Gegentheil soll jeder Bürger zu Treibung des Bergbaus zugelassen werden, und unter genauen Bestimmungen gewisse Felder der nuzbaren Mineralien als Lehen in Empfang erhalten können, um dieselben unter der unausgesetzten Oberdirektion des Staats zu bauen; wodurch also selbst der Schein einer etwelchen Härte in der Anerkennung des Nationaleigenthums auf alle Mineralien im Staate wieder gehoben wird.

Bei solchen Verleihungen aber soll immer das Grundeigenthum des Staats sorgfältig vorbehalten, eben so wie die Grenzen der Verleihung entweder in der Zeit oder im Raum aufs sorgfältigste bestimmt seyn, und endlich soll der Staat durch aus keinen Bergbau verleihen, ohne denselben immer noch unter seiner bestimmten und ununterbrochenen Aufsicht und unbeschränkter Leitung zu erhalten, denn wer einigermaßen die scheußlichen Nachtheile eines Raubbaues kennt, und wie leicht dadurch die ausgedehntesten Nationalschätze aller künftigen Gewinnung unfähig gemacht werden können, wird hierüber auch bey der größten Sorgfalt immer noch einige Vorsicht über vielleichtige etwelche Vernachlässigung beyhalten. Bei solchen Verleihungen hat der natürlichen Billigkeit gemäß ein früherer Besitzer des Bergwerks bey gleichen Bedingungen immer das erste Recht: auf dieses aber, oder in Ermanglung eines solchen hat der Entdecker des nuzbaren Minerals auf welches der Bergbau getrieben wird den nächsten Anspruch, und auf diesen hin, oder in Ermanglung desselben soll dieses Anspruchrecht dem Besitzer des Grund und Bodens zunächst vorbehalten seyn.

Da wo allenfals ein bisher getriebener Bergbau, der Nachlässigkeit der alten Gesetzgebung und Landesadministration wegen, widerrechtlich zu einer Art Privateigenthum geworden ist, soll der gegenwärtige Besitzer eines solchen Bergbaus jeder Art, also auch der Steinbrüche und dgl. das erste Recht auf die Verleihung desselben unter den billigsten Bedingungen haben und dasselbe Vorzugsweise für sich und seine Nachkommen genießen; allein das Grundeigenthum des Staats auf denselben soll allgemein anerkannt, und daher auch die Betreibung des Bergbaus selbst unter der wohlthätigen Aufsicht und Leitung des Staats geschehen.

Noch ist eine Darstellung der allgemeinen Gesichtspunkte nothwendig, welche die wesentlichsten Vortheile dieser vorgeschlagenen Bergbaueinrichtung im Staat zeigt, und die Unentbehrlichkeit dieser angegebenen Grundsätze darstellt, wenn je der Bergbau in Helvetien in irgend einen auch nur erträglichem Zustand erhoben werden soll.

Der Bergbau ist wahrscheinlich neben der großen Schiffarth, diejenige menschliche Kunst, welche die mannigfaltigsten und ausgedehntesten Kenntnisse erfordert, Kenntnisse welche nicht leicht in einem einzigen Subjekte zu vereinigen sind, und

besonders Kenntnisse die höchst selten vereinigt als bloße Lieb-
lingsstudien gerieben werden; Kenntnisse also, welche sich bey-
rahe nirgends befinden, als in Staaten, wo der Bergbau
seit Jahrhunderten gerieben wurde: da ferner zu Ein-
richtung eines zweckmäßigen Bergbaus die ausgedehntesten geo-
gnostischen (mineralogisch geographischen) Kenntnisse nicht nur
einer kleinen Bergrevier, sondern der ganzen Gebirgsket-
ten erforderlich ist, um dadurch das Streichen der nutzbaren
Mineralien in derselben zu kennen, um sie überall in den vor-
theilhaftesten Punkten angreifen und benutzen zu können da alle
diese Kenntnisse so schwierig vereinigt aufzufinden, so hat ein
Staat in welchem bisher der Bergbau vernachlässigt war unbe-
schreibliche Mühe, denselben in einen einigermaßen blühenden
Stand zu erheben. Durchaus unwahrscheinlich, oder vielmehr
eigentlich unmöglich ist es also, daß einzelne Eigenthümer die
sich mit irgend einer Art Bergbau abgeben, oder denselben zu
unternehmen wünschten, dieses große Gebiet der erforderlichen
Kenntnisse besitzen, und also mit einigen wahrscheinlich guten
Erfolg betreiben können. Alle in Helvetien angestellten Versuche
zu Freiberg des Bergbaus sind lautsprechende Beweise dieser
Wahrheit und wer mit Sachkenntnis selbst die bloßen Stein-
brüche Helvetiens untersucht, wird mit Erstaunen beobachten,
daß bey nahe nirgends das Lokale gehörig benutzt und die zwei-
mässigste Gewinnungsart angewandt wird. — Müßte nun jeder
einzelne Unternehmer eines Bergbaus, oder auch nur eines
ausgedehnten Steinbruchs sich einen Mann halten, der die
erforderlichen Kenntnisse zu Leitung desselben besäße, so wür-
den solche Unternehmungen sogleich zu kostbar und der Erfas-
tung zufolge alsobald unterliegen und daher der Bergbau ewig
schwächen: hier muß also der Staat in die Mitte treten und
die Lücke auszufüllen suchen, die sich zwischen dem Eifer der
Privatunternehmer und ihren erforderlichen Kenntnissen vorfin-
det, d. i. der Staat muß die Oberaufsicht und zweckmässigste
Leitung des Bergbaus im ganzen übernehmen, und jedem ein-
zelnen Betreiber des Bergbaus, diese ihm sonst so kostbare Lei-
tung und Aufsicht seiner Arbeit unentgeltlich gewähren; nur
dadurch kann der Parikular-Unternehmer eines von Staat in
Empfang genommenen Bergbaus in Stand gesetzt werden,
mit Vortheil zu arbeiten, weil er durch diese Einrichtung ei-
ner der sonstigen größten Ausgaben, nemlich der Befoldung ei-
nes Bergbaudirektors enthoben ist. Den Vortheil dieser vorge-
schlagenen Einrichtung ist also doppelt; einerseits gewährt sie
dem Staat die Versicherung, daß jeder Bergbau auf die zwei-
mässigste und nutzbarste Art betrieben wird, und anderseits lie-
fert sie jedem Unternehmer eines Baus auf Mineralien die für
ihn so sichernde und beruhigende Oberaufsicht und Leitung, un-
entgeltlich.

Nur durch diese Bestimmungen über das Wesen des Berg-
baus kann Helvetien in Stande gesetzt werden, seine reichen
Mineraliensätze benutzen zu können, und sich also von seinen
Nachbarn unabhängig zu machen: nur unter dieser Bedingung
ist die zweckmässigste Gewinnung des in Helvetien so reichhaltigen
und ausgezeichnet guten vorhandenen Eisenstoffs möglich, zu
dessen gänzlicher Benutzung zu einer ergiebigen Quelle von Na-
tionaleigenthum dieses Bergbausystem, wegen seiner Bestim-
mung über die Gewinnung der brennbaren Mineralien, eben-
falls wichtig ist, welchem aber noch zweckmäßige Forstpolizey
und besonders zweckmäßigere Wasserbau und Flößanstalten zu
Hülfe kommen müssen, um Helvetien von dieser Seite auf die
höchste Stufe der Nationalunabhängigkeit und des Nationalreich-
thums zu erheben. In Erwägung aller dieser wichtigen Grün-
de hat der große Rath beschlossen:

1. Alle im Schooße der Erde in ihrer natürlichen Lager-
stätte befindlichen Mineralien, als Metalle, Salze, brennbare
Mineralien, Erdarten und Steine sind Nationaleigenthum
und gehören ausschließend dem ganzen Staat zu.

2. Der Staat hat das Recht alle diejenigen liegenden
Gründe und Gewässer die zur vollständigsten Benutzung der
Mineralienstätten, unter welcher Beziehung es auch immer
seyn, unter der Bedingung der vollsten Entschädigung des Ei-
genthümers derselben, an sich zu ziehen und zu diesem Ende
hin zu benutzen.

3. Jeder Bürger Helvetiens der Bergbau auf irgend
ein Mineral zu treiben Lust hat, kann vom Staat ein bestimm-
tes Feld der nutzbaren Mineralien-Revier als Lehen in Em-
pfang nehmen, und auf eigene Rechnung hin betreiben: wäre
das Mineral von der Natur, daß das abzunuzende Feld
desselben nicht im Raum zu bestimmen wäre, so sollten diese
Gränzen der Benutzung in der Zeit bestimmt werden.

4. Jeder Bergbau in ganz Helvetien soll nur unter der
Bedingung der genauesten Aufsicht und bestimmten Leitung der
Regierung getrieben werden können; zu welchem Ende hin aber
die Regierung verpflichtet ist, jedem Bergbau unentgeltlich
durch Sachkundige Männer die erforderliche Oberdirection an-
gedeihen zu lassen.

5. Jeder Betreiber irgend eines Bergbaus der sich die-
ser Oberdirection entzieht, oder derselben offenbar zu wiederhau-
delt, verliert sein Lehenrecht auf das vom Staat in Empfang
genommene Feld nutzbarer Mineralien.

6. Wenn der Besitzer eines Bergbaus mit der Oberdi-
rection über den ihm vorgeschriebnen Operationsplan uneinig
ist, so soll die Regierung den Gegenstand durch sachkundige
Männer untersuchen lassen, und auf deren Bericht hin zwischen
den beyden obschwebenden Operationsplänen entscheiden.

7. Wenn sich in Helvetien Bergbau vorfindet, der wegen
der bisherigen Vernachlässigung dieses Zweiges des Nationalei-
genthums zu Privateigenthum geworden wäre, so soll das Na-
tionaleigenthum auf denselben wiederhergestellt werden, dage-
gen aber die jezigen Besitzer eines solchen Bergbaus lebens-
längliche Lehenbesitzer vorzugsweise vor jedem andern Bürger
werden, wenn sie es verlangen, und wenn allenfalls gegenwär-
tig schon kostbare Bäume, besonders Taggebäude bey einem sol-
chen Bergbau wären, so sollen auch die Erben des Besitzers
vorzugsweise Lehenträger desselben seyn; dabey aber die Ober-
direction von Seiten der Regierung auf einen solchen Bergbau
eben so gut und unter gleichen Bedingungen statt haben, wie
bey jedem andern Bergbau im Staat.

8. Wenn sich zu Betreibung eines Bergbaus mehrere Bür-
ger vorfinden, so soll derjenige welcher allenfalls noch irgend ein
erweisliches Eigenthumsrecht auf einen schon früher an dieser
Stelle getriebnen Bau hätte den ersten Vorzug zum Lehen-Em-
pfang haben, nach einem solchen hat der Entdecker des nutzbaren
Minerals das Anspruchsrecht, nach diesem aber der Eigenthümer
des Grund und Bodens, unter welchem, das nutzbare Mine-
ral liegt: in Ermanglung von solchen Ansprüchen aber hat die
Regierung das Recht das Lehen demjenigen Bürger Helvetiens,
oder in Ermanglung von diesen auch Fremden zu übergeben,
welchen vorzuziehen sie für gut findet.

9. Das Gesetz welches das allgemeine Auftragsystem be-
stimmen wird, wird auch die Abgaben bestimmen, welche von
jeder Art Bergbau dem Staate abzugeben werden müssen.

Wrau, den 16. August. 1798.

Im Namen der Commission.

E s c h e r.